

## **TOP 38:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Drucksache: 465/12

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern neu geregelt werden. Die gemeinsame elterliche Sorge soll weiterhin durch übereinstimmende Sorgeerklärungen oder durch Heirat begründet werden können. Neu ist, dass das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge ganz oder zum Teil - auch gegen den Willen der Mutter - gemeinsam übertragen kann, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dies soll vermutet werden, wenn kein Elternteil Gründe vorträgt, die einer Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen, und solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind. Das Gericht entscheidet dann in einem vereinfachten Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG-E ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern. Das Gericht setzt - in der Regel der Mutter - eine Frist zur Stellungnahme zum Antrag auf gemeinsame Sorge. Diese Frist soll frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden. Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, wird im regulären Verfahren - also insbesondere nach Anhörung des Jugendamtes und persönlicher Anhörung der Eltern - über den Antrag auf gemeinsame Sorge entschieden.

Gegen Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts ist nach den schon jetzt geltenden Regelungen die Beschwerde zum Oberlandesgericht gegeben, eine Abhilfeprüfung durch das Familiengericht findet nicht statt. Dies soll nach dem Gesetzentwurf auch dann gelten, wenn eine Entscheidung angefochten wird, mit der das Familiengericht das gemeinsame Sorgerecht im vereinfachten Verfahren gemäß § 155a Absatz 3 FamFG-E übertragen hat.

Der Gesetzentwurf räumt dem Vater schließlich die Möglichkeit ein, auch das alleinige Sorgerecht ganz oder teilweise zu beantragen. Über einen solchen Antrag wird im regulären gerichtlichen Verfahren entschieden.

Eine Überprüfung der neuen Vorschriften ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Der Gesetzentwurf setzt Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 3. Dezember 2009 - Rs. 22028/04 Zaunegger ./.

Deutschland -, NJW 2010, 501) und des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 21. Juli 2010 - 1 BvR 420/09 -, NJW 2010, 3008) um. Die Gerichte hatten entschieden, dass die bisherigen Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge - die gegen den Willen der Mutter nicht begründet werden konnte - einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention bzw. gegen Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes darstellen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Alle Ausschüsse empfehlen, in den Gesetzentwurf die Möglichkeit aufzunehmen, durch gemeinsame Sorgeerklärung beider Elternteile ein gemeinsames Sorgerecht auch nur für bestimmte Teilbereiche der elterlichen Sorge vorsehen zu können. Kritisch betrachten die Ausschüsse die Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB-E, wonach die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspreche, wenn keiner der Elternteile gegenteilige Gründe vorträgt und diese auch sonst nicht ersichtlich sind. Sie empfehlen die Streichung dieser Vermutung ebenso wie die des vereinfachten Verfahrens in § 155a Absatz 3 FamFG-E.

Für den Fall, dass dennoch am vereinfachten Verfahren festgehalten werden sollte, regt der Rechtsausschuss an zu prüfen, ob für den Fall der Beschwerde gegen eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren eine Abhilfeprüfung durch das Ausgangsgerichts vorgesehen werden sollte.

Alle Ausschüsse wiederum wenden sich gegen die Frist, die das Gericht der Mutter für ihre Stellungnahme zu dem Antrag des Vaters auf ein gemeinsames Sorgerecht setzen kann; diese sei viel zu kurz bemessen.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, das Inkrafttreten des Gesetzes durch Maßnahmen zur neutralen und umfassenden Information der Eltern über ein gemeinsames Sorgerecht zu flankieren. Darüber hinaus fordern sie, in den Gesetzentwurf eine Regelung zum gemeinsamen Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartnerschaften aufzunehmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 465/1/12** verwiesen.